

barkeit zur Stadtverordnetenfunction ausgeschlossen sein sollen. Namentlich sind die Letztern nicht erwähnt, weil man es als von selbst sich verstehend ansah, daß sie den Rathspersonen gleichgestellt seien. Gewiß ist es, daß diese Gerichtspersonen, man möge sie nun Stadtgerichtsräthe, Stadtgerichtsbeisitzer, Stadtrichter nennen, wie es rücksichtlich der besoldeten Rathsmitglieder vorgeschrieben ist, in der Regel ihre ganze Thätigkeit ihrem Amte widmen müssen und nebenbei in kein anderes amtliches Verhältniß treten dürfen. Hiernächst ist vielfach auf das collidirende Verhältniß hingewiesen worden, auf das Verhältniß, in welches ein städtischer Justizbeamter kommen würde, wenn er zugleich Stadtverordneter wäre. Ich gehe über diese Collisionen hinweg; sie sind schon von Andern vor mir erwähnt worden. Aber es giebt auch Collisionen anderer Art, die entweder den Stadtverordneten das Amt des Stadtgerichtsmitgliedes oder das Stadtgerichtsmitglied das Amt des Stadtverordneten zu vernachlässigen zwingen würden. Ich brauche hier kaum Beispiele zu erwähnen, obgleich sie in der That sehr nahe liegen; ich erwähne nur eins, ohne indeß gerade auf dieses einen großen Werth zu legen. Wenn nämlich ein Stadtgerichtsrath plötzlich aufgefordert würde, ein Testament zu machen, und er wäre in diesem Augenblicke im Collegium der Stadtverordneten anwesend und beschäftigt. Ich gehöre übrigens zur Deputation und habe nicht nöthig, die Gründe näher auseinanderzusetzen, welche die Deputation für ihre Ansicht angeführt hat, daß es nur einer doctrinellen Auslegung der Städteordnung bedürfe, um jener Frage eine genügende Lösung zu verschaffen.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich habe, nachdem ich schon im Eingange der Verhandlung meine der Deputation entgegenlaufende Ansicht zu erkennen gegeben habe, nur mit einigen Worten darauf zurückzukommen, was die Vertheidiger des Deputationsberichts vorgebracht haben. Man hat sich hauptsächlich darauf bezogen, daß die Art und Weise, wie von der hohen Staatsregierung §. 249 der Städteordnung erklärt wird, durch den ganzen Geist und Sinn der Städteordnung gerechtfertigt werde. Man hat gesagt, das Stadtgericht sei ebenfalls eine städtische Behörde, sogar der Herr Secretair Scheibner behauptet, daß die Stadtgerichtsmitglieder bei §. 126 mit unter den Rathsmitgliedern begriffen sein sollten. Man hat ferner auf das ähnliche Verhältniß der Mitglieder der Stadträthe und der Stadtgerichte hingewiesen. Allein alle diese angeführten Beziehungen widersprechen schon der, auch andererseits wieder von den Vertheidigern der Deputation angeführten Hauptrückficht, daß eben die von dem Ministerium ausgegangene Erklärung des §. 249 sich aus der Trennung der Verwaltung und Justiz rechtfertigen lasse. Die von den Vertheidigern angeführten Gründe stimmen nicht vollkommen mit einander überein. Man geht davon aus: die Bestimmung des §. 249 in Bezug auf rechtsunkundige Gerichtsbeisitzer muß aus irgend einem Grunde erklärt werden können. Die Deputation hat dreierlei Gründe angeführt, und der Herr Justizminister bemerkte jetzt, nach seinem Dafürhalten sei die Bestimmung, die Gerichtsbeisitzer vom Rathscollégium und den Stadtverordneten auszuschließen, um

sie desto unabhängiger bei der Justizverwaltung zu machen. Vergewärtigt man sich die Stellung der Gerichtsbeisitzer, daß sie eigentlich nur den Verhandlungen stillschweigend beizuwohnen und das Protocoll mit zu unterzeichnen haben, so kann es in der That keinen Einfluß auf ihre Function als Stadtgerichtsbeisitzer haben, wenn sie zu gleicher Zeit zu Stadtverordneten gewählt werden, es kann keine nachtheilige Folge für ihr Amt als Stadtgerichtsbeisitzer hervorbringen. Nun wurde ein Hauptgrund daher genommen, daß zuweilen eine Collision in der Ausübung der Pflicht eines Stadtgerichtsmitgliedes, wenn er zugleich Stadtverordneter wäre, eintreten könne, und namentlich hat sich der Abgeordnete Jani darauf berufen, daß auf Antrag der Stadtverordneten eine Schuldforderung vom Stadtgerichte eingetrieben werden könne. Ferner hat der Herr Secretair Scheibner erwähnt, daß ein Stadtgerichtsrath zu einem Testamente gebraucht werden könnte, wenn er eben der Versammlung der Stadtverordneten beiwohne. Mein, meine Herren, ich habe bereits bemerkt, daß eine Zustimmung der Dienstbehörde erforderlich sei, und ich habe daher die Bestimmung des Stadtgerichts selbst zur Wahl nicht ausgeschlossen. Das Stadtgericht muß beurtheilen können, ob ein Mitglied in den nicht zu häufigen Fällen, wo es als Stadtverordneter fungirt, entbehrlich sei. Es ist ferner von einem Stadtgerichtscollégium im vorliegenden Falle die Rede, also läßt sich wohl nicht annehmen, daß, wenn ein Testament zu fertigen ist, nicht eine andere Person vorhanden sein soll, wenn der Stadtgerichtsrath in der Stadtverordnetenversammlung zugegen ist. Es läßt sich nicht denken, daß, wenn einmal von Seiten des Stadtraths die Beitreibung von Resten beantragt wird, gerade der Stadtgerichtsrath, welcher Mitglied der Stadtverordneten ist, expediren müßte. Es wird wohl auch ein anderes Mitglied die Sache expediren können und müssen, das liegt in der Natur der Sache. Die Hauptsache aber scheint mir die zu sein, daß man es billigerweise der Stadtgemeinde selbst überlasse, dies Alles zu beurtheilen. Diese hat das meiste Interesse daran, zu erwägen, ob eine Person, die im Stadtgerichtscollégium sitzt, geeignet sei, an den Stadtverordnetensitzungen Theil zu nehmen. Es ist ihr Interesse, wenn durch Versäumnisse, welche der Stadtgerichtsrath in seinem Amte durch die Stadtverordnetenstelle herbeiführt, pecuniäre Nachtheile für die Commun entstehen. Man hat nicht das Recht, eine derartige Bevormundung der Stadtgemeinden eintreten zu lassen. Ich glaube, daß im Geiste der Städteordnung mehr die freie unbeschränkte Wahl liegt, als die entgegengesetzte, von der Deputation vertheidigte Ansicht. Wenn wir auf die Entstehung der Städteordnung zurückblicken, auf den ganzen Geist und Sinn derselben, so glaube ich, werden diejenigen, welche gegen das Deputationsgutachten stimmen, welche behaupten, eine doctrinelle Auslegung sei hier gänzlich unzulässig, mehr gerechtfertigt sein.

Abg. P o p p e: Ich trage auf den Schluß der Debatte an.

Präsident Braun: Wird dieser Antrag unterstützt? — Er erlangt hinreichende Unterstützung.